

391. Quartierplan. A. Unterm 11. Januar 1899 übermittelt der Stadtrat Zürich einen Quartierplan über das Land zwischen der Seestraße, der Albisstraße, der Mutschellenstraße, der Bellariastraße und der Kappelgasse im Kreis II zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung erfolgte im Amtsblatt vom 8. November 1898. Laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 22. Dezember 1898 sind beim Bezirksrat keine Rekurse mehr pendent.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Der Quartierplan enthält drei Längsstraßen (die Gretenstrasse, die Egelstraße und die Haumesserstraße), eine Querstraße und vier Fußwege. (A. B. C. und D.)

Die Gretenstrasse beginnt bei der Einmündung der Bellariastraße an der Mutschellenstraße, zieht sich in einer größeren Kurve zunächst ca. 150 m weit über den Hügelrücken und sodann in nördlicher Richtung dem östlichen Abhang und der östlichen Grenze des Zollinger'schen Gutes entlang, bis zur südlichen Grenze des Billo'schen Gutes und biegt daselbst in die Seestraße ein. Die Strecke von der Mutschellenstraße bis zur Einmündung der Egel- und der Querstraße wird als obere Gretenstrasse, die Strecke von hier bis zur Seestraße als untere Gretenstrasse bezeichnet. Die obere Gretenstrasse erhält eine Fahrbahn von 6 m, zwei Trottoirs von je 3 m und zwei Vorgärten von je 4 m Breite, somit einen Baulinienabstand von 20 m. Die untere Gretenstrasse hat einen Baulinienabstand von 17,5 m, von denen 6 m auf die Fahrbahn, 3 m auf das bergseitige Trottoir, 4,5 m auf die bergseitigen Vorgärten, und je 2 m auf das seeseitige Trottoir und den seeseitigen Vorgarten entfallen.

Die Egelstraße führt von der Einmündung der Querstraße in die Gretenstrasse zuerst in südlicher und dann in südwestlicher Richtung dem alten Egelweg nach und mündet etwas nördlich von der Einmündung der Mutschellenstraße in die Albisstraße in letztere ein. Ihr Querprofil ist gleich demjenigen der untern Gretenstrasse.

Die Haumesserstraße verbindet die Seestraße mit der Albisstraße. Dieselbe nimmt ihren Anfang an der Seestraße in der Nähe des Gäßli und verfolgt bis zur Querstraße die Richtung der bestehenden Haumesserstraße, kreuzt die Querstraße und zieht sich sodann annähernd parallel zur Seestraße in einem Abstand von ca. 60 m von derselben bis zur Albisstraße, in welche sie ca. 50 m unterhalb der Rilsbergstraße, mit einer bereits festgesetzten Quartierstraße korrespondierend, ausmündet. Sie erhält von der Seestraße bis zur ersten Kurve 13 m, sodann bis zur Albisstraße 14,5 m Baulinienabstand. Von letzterem fallen 5 m auf die Fahrbahn, je 2 m auf die Trottoire, 2 m auf den seeseitigen und 3,5 m auf den bergseitigen Vorgarten. Von der Seestraße bis zur Querstraße ist das Querprofil noch nicht festgesetzt. Die Querstraße führt vom Stationsgebäude Wollishofen bzw. von der Seestraße in gerader Richtung hinauf zur Gretenstrasse, in welche sie am gleichen Punkt wie die Egelstraße einmündet. Sie erhält das nämliche Querprofil wie die obere Gretenstrasse.

Der Fußweg A führt teilweise mit Treppenanlage von der Seestraße in die Verlängerung des „Gäßli“ nach der unteren Gretenstrasse, hat einen Baulinienabstand von 9 m (Fußweg 3 m, zwei Vorgärten von je 3 m) und steigt mit 10 % gegen die Gretenstrasse an.

Der Fußweg B bildet die kürzeste Verbindung zwischen dem oberhalb dem Hirschen in Wollishofen gelegenen Quartiere mit dem Dampfschwalbensteg und erhält gleich dem Fußweg C, welcher die höchsten Punkte der Haumesser- und der Egelstraße miteinander verbindet, einen Baulinienabstand von 14,5 m; nämlich 3,0 m für den Weg und je 5,75 m für die Vorgärten. Ersterer hat eine Steigung von 18 %, letzterer eine solche von 13,6 %.

Der Fußweg D verbindet die Ezelstraße mit der Albisstraße, hat einen Baulinienabstand von 9 m, wovon 2,0 m Wegbreite und je 3,5 m Vorgartenbreite und steigt von der Albisstraße zuerst mit 10 % und dann mit 16,9 % gegen die Ezelstraße.

Gefällsverhältnisse der Quartierstraßen:

Die obere Gretenstraße steigt von der Mutschellenstraße aus mit 7,3 % und fällt nach einem 58 m langen Uebergange mit 10,30 % bis zum Beginne der unteren Gretenstraße, welche gegen die Seestraße zuerst mit 0,215 und 0,5 % steigt, um dann nach einem 104 m langen Uebergange mit 5,8 % zu fallen.

Die Ezelstraße steigt von der Mutschellenstraße aus nach einem 80 m langen koncaven Uebergange mit 4,3 % und fällt sodann nach einem 100-m langen Uebergange bis zur Gretenstraße mit 6,5 %.

Die Haumesserstraße steigt von der Albisstraße aus mit 7 %, fällt dann nach einem Uebergange mit 6,48 % bis zur Querstraße und hat von da bis zur Seestraße ein gleichmäßiges Gefälle von 0,69 %.

Die Querstraße hat ein einheitliches Gefälle von 10,3 % gegen die Seestraße hin, welches nur bei der Kreuzung mit der Haumesserstraße auf 5 % reduziert wird.

An der Seestraße wurde ferner bei der Einmündung des als Straße wegfallenden Teils der Haumesserstraße (nördlich vom Hirschen) die Baulinie in der Weise ergänzt, daß dieselbe an die Grenze des öffentlichen Grundes gelegt wurde.

Die Vorlage kann genehmigt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentl. Arbeiten beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan über das Gebiet zwischen der Seestraße, der Albisstraße, der Mutschellenstraße, der Bellariastraße und der Rappeligasse mit den Bau- und Niveaulinien der oberen und unteren Gretenstraße, der Ezelstraße, der Haumesserstraße, einer Querstraße und von vier Fußwegen, sowie einer Ergänzung der westlichen Baulinie der Seestraße bei der südlichen Einmündung der alten Haumesserstraße in die Seestraße hinterhalb dem Hirschen, wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich, unter Zustellung je eines Planexemplares und an die Direktion der öffentl. Arbeiten, unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.